

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 - grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.3 Satz 1, 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3, 5.4.1 Absatz 2 und 3, 5.4.3 Satz 2, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 und 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

Ziffer 2.3.3 Satz 1 DCGK

Die Satzung der Bertrandt AG sieht keine Briefwahl vor, sodass von Gesetzes wegen eine Briefwahl gar nicht stattfinden kann. Im Übrigen erlaubt eine Teilnahme an der Hauptversammlung Aktionären auch eine fundiertere Entscheidung, da sie die Ausführungen von Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrem Abstimmverhalten ebenso berücksichtigen können wie Redebeiträge anderer Aktionäre beziehungsweise von Sprechern von Aktionärsvereinigungen.

Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

Ziffer 4.2.3 DCGK

Die Gesamtvergütung des Vorstandes entspricht grundsätzlich den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge der Vergütung werden auch im Geschäftsbericht der Bertrandt AG näher erläutert. Allerdings enthielt und enthält die Vergütung namentlich keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter im Sinne der Ziffer 4.2.3 Absatz 3 DCGK.

Ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind, ist unverändert nicht vollständig gesichert. Im Übrigen behält sich das Unternehmen vor, erforderlichenfalls von den Regelungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK abzuweichen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Aus Wettbewerbsgründen erfolgte beziehungsweise erfolgt eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder auch nur im Umfang der geltenden gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Hauptversammlung hat am 18. Februar 2009 die Fortführung der langjährigen Berichtspraxis durch einen weiteren Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des VorstOG ermöglicht.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 sowie 4.1.5 DCGK

Von Ziffern 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie 4.1.5 des DCGK wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK

Der Vorstand beabsichtigt, einen Antrag auf gerichtliche Ergänzung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu stellen, damit der vakant gewordene Sitz eines von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreters im Aufsichtsrat neu besetzt wird. Dabei will der Vorstand - anders als es der Wortlaut von Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK möglicherweise nahe legt - den Antrag auf gerichtliche Bestellung nicht bis zur nächsten Hauptversammlung befristet stellen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese Empfehlung sinnvollerweise allein auf die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat zu beziehen ist, da das Datum der Hauptversammlung für die Wahl der von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreter im Aufsichtsrat ohne Bedeutung ist. Überdies liegt es im Interesse der Gesellschaft, eine Nachwahl außerhalb der turnusmäßigen Arbeitnehmerwahlen zum Aufsichtsrat im Hinblick auf den Aufwand und die Kosten der Durchführung einer Urwahl der Arbeitnehmer zu vermeiden.

Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK

Die Bertrandt AG hat den Bericht für das 3. Quartal des Geschäftsjahrs 2009/2010 am 18. August 2010 veröffentlicht. Die Bertrandt AG erfüllt mit ihrer Berichterstattung stets die strengen Anforderungen des Prime Standards der Deutschen Börse. Solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards synchronisiert ist, behält sich die Bertrandt AG vor, von Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex abzuweichen.

Ehningen, den 26. Juli 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler
Vorsitzender

Dr. Klaus Bleyer
Vorsitzender